



FORSTLICHE FÖRDERUNG

Tirol

2025

Förderungskatalog

Amt der Tiroler Landesregierung

Forstorganisation

Version 2.0 – 16.04.2025

Inhalt

1.	Definitionen, Begriffsbestimmungen	4
2.	Hinweis	5
3.	Allgemeines	5
	Förderungswerber	6
	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	6
	Art und Ausmaß der Förderung	8
	Abrechnung – Nachweisung	8
	Projektkulisse – Projektart	10
	Organisation – Abwicklung.....	10
4.	Forstliche Maßnahmen - WALDBAU	11
4.1.	Aufforstung (P103, P203, P303).....	11
4.2.	Pflegepflock (P003)	12
4.3.	Wildschutzzaun, Kontrollzaun (P138, P238, P338)	12
4.4.	Jungwuchspflege – Pauschale (P322, P422)	13
4.5.	Jungwuchspflege – Abrechnung nach Kosten (322, 422).....	13
4.6.	Dickungspflege – Pauschale (P126, P326).....	13
4.7.	Dickungspflege – Abrechnung nach Kosten (326, 426)	14
4.8.	Durchforstung (P106, P306, P406).....	14
4.9.	Verjüngungseinleitung (P355, P455)	15
5.	Forstliche Maßnahmen - FORSTSCHUTZ.....	16
5.1.	Rüsselkäferbekämpfung (P036V)	16
5.2.	Mulchen (P036V).....	16
5.3.	Bodenbearbeitung und -vorbereitung (P301).....	16
5.4.	Hacken von Schlagabraum als Forstschutzmaßnahme (P036).....	17
5.5.	Aufarbeitung von Einzelschäden – Waldfonds (P036V)	17
5.6.	Aufarbeitung Schadholz (P355 und P455) I	17
5.7.	Zwangsnutzungen € 70+ (458, 456)	18
5.8.	Holz vor Ort belassen (P357, P457).....	18
5.9.	Schadholztransporte Nass- oder Trockenlager (P012) – derzeit nicht aktiv.....	20
5.10.	Fangbaum (P017).....	20
5.11.	Hygienemaßnahmen (319, 419).....	21
6.	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	22
6.1.	Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (P606)	22
6.2.	Lebensraumverbesserung für gefährdete Tierarten (P606, P601, P655, 095).....	22

6.3.	Waldränder – Juwelen (P611)	23
6.4.	Totholz und Bruthöhlenbäume (P692).....	24
6.5.	Pferde-Holzbringung (P679, P680)	25
6.6.	Neophytenbekämpfung (P600)	25
7.	Sonstige Maßnahmen.....	27
7.1.	Dreibeinbock (P667).....	27
7.2.	Hangsanierung (019).....	27
7.3.	Entfernung Einzelbäume – Straßenschutz (P004)	27
7.4.	Controlling, Einsatz von Drohnen (020)	28
7.6.	Forststraßenbau (Neubau und Umbau) (450, 350).....	28
7.6.	Waldwirtschaftspläne (642)	29

1. Definitionen, Begriffsbestimmungen

BFI	Bezirksforstinspektion
BHD	Brusthöhendurchmesser
BFW	Bundesforschungszentrum Wald
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BST	Bewilligende Stelle
BVergG	Bundesvergabegesetz
DFP	Digitale Förderplattform
EU	Europäische Union
FAI	Förderungsanwendung Internet
FWP	Flächenwirtschaftliches Projekt
KBW	Klimafitter Bergwald
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
OSW	Objektschutzwald
PVL	Programmverantwortliche Leitstelle
SSW	Standortschutzwald
WDB	Walddatenbank
WEP	Waldentwicklungsplan
WPV	Waldpflegeverein
WUM	Waldumweltmaßnahme

2. Hinweis

Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Ein Vorhaben wird nur dann gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es sind keine Nettobeträge unter € 1000,- pro Antragsteller in der LE und im Waldfonds innerhalb eines Antrags förderwürdig.

3. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinie gilt ab Beschlussfassung im Rahmen der Landesförderungskonferenz 2025. Davon ausgenommen sind allfällige Änderungen im Bereich Ländliche Entwicklung, welche sich durch den Start der neuen Programmperiode LE 2023 – 2027 allenfalls früher ergeben.

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985 – WBFG) StF: BGBl. Nr. 148/1985 (WV) i.d.g.F.
- Technische Richtlinie für die Wildbach- und Lawinverbauung, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Zl. BMLFUW-LE.3.3.5/0061-IV/5/2011)
- Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005 V. Teil §58 – §65
- Richtlinie für die Förderung der Forstwirtschaft gemäß Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 09.09.2008 und ergänzendem Beschluss vom 15.12.2009 auf Basis des § 64 Abs. 1 Tiroler Waldordnung LGBl. Nr. 55/2005.
- Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (Waldfondsgesetz), BGBl. I Nr. 91/2020.

Nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012, ist die Landesregierung verpflichtet, bei Landesförderungen pro Förderungsart, den vollständigen Namen des Förderungswerbers, die Postleitzahl, die Art und Höhe der Förderung, die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, sowie die gewährten Kredite jährlich dem Landtag bekannt zu geben und auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.

Alle in diesem Förderungskatalog verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten. Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Richtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

Die Bewilligende Stelle (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) als fachlich zuständige Dienststelle behält sich in begründeten Fällen Einzelentscheidungen hinsichtlich Art und Höhe von Förderungsmaßnahmen vor.

Bei Maßnahmen im Bereich „Klimafitter Bergwald Tirol“ gelten auch ergänzend die Bedingungen des Regierungsantrages Forst-F52/7-2020, welcher am 28.02.2020 von der Tiroler Landesregierung beschlossen wurde.

Im Bereich des Waldfonds basiert der gegenständliche Förderungskatalog grundsätzlich auf den Vorgaben der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung gemäß Waldfondsgesetz. Für den Bereich Ländliche Entwicklung ist die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung maßgeblich.

Förderungswerber

In Abhängigkeit von der Maßnahme und Fördersparte kommen als Förderungswerber in Betracht:

- Agrargemeinschaften
- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Bringungsgenossenschaften, -gemeinschaften
- Forstpflanzenproduzenten
- Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände sowie Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
- Genossenschaften, die nachweisen, dass die Förderung weitestgehend ihren land- und forstwirtschaftlichen Mitgliedern zugutekommt
- Nutzungsberechtigte (in Ausnahmefällen)
- Sonstige Förderungswerber
- Waldbesitzervereinigungen
- Zusammenschlüsse der angeführten Förderungswerber

An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen fachlichen Fähigkeiten des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Ist der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden.

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Verpflichtungen des Förderungswerbers

Förderungswerber und Begünstigte sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des gültigen Förderprogrammes sowie der Verpflichtungserklärung einzuhalten.

Unterlagen zur Plausibilisierung der Kosten

Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sind hinsichtlich der Plausibilisierung der Kosten entweder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen oder es liegen alternative

Kostenbewertungsmodelle vor (Erfahrungswerte der BFI, Ausschreibung, Pauschalkostenmodelle, ...). Die Einladung zur Legung von unverbindlichen Preisauskünften ist schriftlich zu dokumentieren.

Auftragswert über € 5.000,00 bis € 10.000,00 (netto)	zumindest zwei unverbindliche Preisauskünfte
Auftragswert über € 10.000,00 (netto)	zumindest drei unverbindliche Preisauskünfte

Auftragswerte über € 5.000,00 dürfen nicht zum Zwecke der Auftragswertunterschreitung geteilt werden. Sofern einzelne Grundsatzbestimmungen nicht eingehalten werden können (im Unterschied zu „eingehalten wurden“), können Kosten trotzdem anrechenbar sein. Dies ist zu dokumentieren und es ist festzuhalten, warum die Kosten trotzdem als plausibel bewertet wurden.

Beispiele:

- Der Förderungswerber bringt den Nachweis, dass die Preisanfrage mittels Mail an mehrere Unternehmen versendet wurde. Förderungswerber erhielt aber keine ausreichende Anzahl von Antworten.
- Es handelt sich um einen einzigartigen Vorhabenbestandteil, der z.B. eine geistig-schöpferische Leistung beinhaltet oder der urheberrechtlich geschützt ist.
- Es gibt nachweislich nur einen qualifizierten Experten zu diesem Thema bzw. nur einen Anbieter.
- Internet-Recherche mit Ausdruck

Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018)

Der Förderungswerber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei öffentlichen Aufträgen die landes- und bundesgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ist der Förderungswerber ein öffentlicher Auftraggeber gemäß §4 BVerG 2018 unterliegt dieser den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

- BVerG ist einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren
- Für Direktvergaben gelten die Vorgaben des Punktes „Plausibilisierung der Kosten“

Behördliche Genehmigungen

Sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung vom Begünstigten bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Meldepflicht

- Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich der BST zu melden - wesentliche Änderungen (z.B. Kostenüberschreitung, Laufzeitverlängerung vor Projektablauf) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BST
- Die BST ist von der Fertigstellung des Vorhabens zu informieren (Abschlussdokumentation ab einem Förderungsbetrag von mehr als € 5.000,00).
- Im Falle einer Veräußerung oder Übertragung des Fördergegenstandes innerhalb des Verpflichtungszeitraumes hat der Förderungswerber bzw. Begünstigte seinen Rechtsnachfolger auf die Verpflichtungen und Instandhaltungspflicht hinzuweisen und die BST davon in Kenntnis zu setzen.

Nutzungs- und Instandhaltungspflicht

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass der Fördergegenstand 5 bzw. 10 Jahre (abhängig vom Förderungsgegenstand) ab Fälligkeit der Letztzahlung (Behaltefrist) ordnungsgemäß genutzt und instandgehalten wird. Für forstliche Wegbauten (mit Ausnahme von Weginstandsetzungen wegen Nutzung zur Unzeit) gilt eine ordnungsgemäße Nutzung und Instandhaltung von 20 Jahren ab Fälligkeit der Letztzahlung.

Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen (inkl. Rechnungen) sind 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. In der Sparte FWP sind diese bis zur Kollaudierung aufzubewahren.

Laufzeitverlängerungen, Schlussrechnungen

Diese sind nur in begründeten Fällen zulässig und müssen schriftlich vor Ablauf des genehmigten Zeitraumes bei der BST eingereicht werden.

Schlussrechnungen können ein Datum nach Ablauf der Projektlaufzeit aufweisen, der Leistungszeitraum muss allenfalls innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit liegen. Die Schlussrechnung muss so termingerecht bei der zuständigen Einreichstelle (BFI) eingereicht werden, dass eine Abrechnung bis spätestens 2 Monate nach Beendigung der Laufzeit des Projektes möglich ist.

Förderausschluss im Rahmen der forstlichen Förderung

Bei Vorliegen einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist eine Förderung für einzelne Maßnahmen wie folgt nicht möglich:

- Schältschaden: Dickungspflege und Durchforstung nicht förderungsfähig
- Verbiss- und/oder Fegeschaden: Verjüngungseinleitung, Aufforstung/Nachbesserung und begleitende Pflegemaßnahmen nicht förderungsfähig

Auf sonstige Förderungsvoraussetzungen und Ausschlussgründe laut geltenden Grundlagen und Richtlinien (siehe oben) wird verwiesen.

Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen und Sach- und Personalaufwand gewährt.

Die angegebenen Beträge sowie Prozentsätze sind Höchstsätze, die nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausbezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und deren Höhe besteht nicht.

- Sämtliche anfallenden Leistungen können erst ab Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bzw. Antragstellung in der DFP) und bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen angerechnet werden (Ausnahme: Planungskosten).
- Der Zeitraum der Maßnahmenumsetzung (zwischen dem Datum der Genehmigung und dem Datum der vorgelegten Rechnung) muss plausibel sein.
- Die Projektlaufzeit für die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen ist von der Antragstellung bis zur festgelegten Genehmigungsfrist beschränkt.

Abrechnung – Nachweisung

- Bei allen Förderungen, die nicht nach Pauschsätzen bzw. Standardkosten erfolgen, sind bezahlte Rechnungen oder Eigenleistungen vorzulegen.
- Rechnungen haben den gesetzlichen Formvorschriften gem. § 11 Abs.1 UStG zu entsprechen.

- Alle zur Förderung eingereichten Rechnungen und Zahlungsnachweise müssen als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden und nach Eingabe entwertet (Entwertungsstempel) werden.
- Lieferscheine bzw. Stundenaufstellungen, die Grundlage von Rechnungen sind müssen hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit (Leistungszeitraum, Stundensatz etc.) kontrolliert werden. Eine Erfassung in der FAI (Scan) ist nicht erforderlich, wenn aus der Rechnung eindeutig hervorgeht, wie sich der Rechnungsbetrag zusammensetzt. Bei einer Kontrolle hat der Förderungswerber die Lieferscheine vorzuweisen.
- Nettobeträge pro Antragsteller innerhalb eines Antrags unter € 1000,00 sind in der LE und im Waldfondssind nicht förderwürdig.

Möglichkeiten Nachweis für den Zahlungsvollzug (Zahlungsbestätigung):

- Bei Barzahlung (bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 5.000,00 netto): Datum, Unterschrift und Bestätigung vom Zahlungsempfänger, dass er den Betrag erhalten hat.
- Für Online-Banking und Selbsteinzahlung: Kontoauszug bzw. Online-Kontoauszug (Umsatzliste). Lastschriftbelege sowie Auftragsbestätigungen belegen nicht den Zahlungsvollzug.
- Bei Überweisung durch ein Bankinstitut: Zahlschein mit Stampiglie der Bank, dass die Überweisung tatsächlich durchgeführt wurde (durchgeführt, überwiesen, ...). Ist am Zahlschein nur „zur Bearbeitung übernommen“ oder ähnliches angegeben, ist zusätzlich noch der Kontoauszug erforderlich.
- Bankomatzahlungen gelten als Barzahlung.
- Einzugsermächtigungen sind wie eine Überweisung zu behandeln.
- Eingelöste Gutscheine oder Einlösung von im Nachhinein gewährter Gutschriften zählen als Bargeld.
- Bei Zahlungen mit Kreditkarte muss für den Zahlungsnachweis die Aufstellung der Kreditkartenfirma (Kreditkarte) und der Kontoauszug vorgelegt werden.
- Quittungen sind möglich, sofern aus der Quittung hervorgeht, dass der Zahlungsvollzug für den entsprechenden Beleg tatsächlich durchgeführt wurde.
- Bei der Abwicklung von Leistungen über Pauschsätze bzw. Standardkosten sind nach den Bestimmungen des Maßnahmenkataloges die geforderten Leistungsbestätigungen bzw. Leistungsnachweisungen (z.B. Abmaße) vorzulegen.

Berechnungsgrundlage für die Förderung von Eigenleistungen

Als Eigenleistungen (unbarer Aufwand) können Arbeitsleistungen sowie Sachleistungen (Ausrüstungsgüter, Material, Maschinen) insoweit anerkannt werden, als diese der BST durch Vorlage von Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden.

Die Bewertung von Sachleistungen hat – sofern für derartige Leistungen [ÖKL-Richtsätze](#) vorliegen – auf Basis dieser Richtsätze zu erfolgen. Für Arbeitsleistungen (Personalaufwand) ist ein Stundensatz i.H.v. € 12,50 heranzuziehen.

Für die Sparten Waldfonds sowie Ländliche Entwicklung bestehen zum Teil separate Regelungen für den maximal anrechenbaren Eigenleistungsanteil bei der Förderungsabrechnung.

Abrechnung nach Standardkosten

Diese erfolgt einheitlich in Anlehnung auf Basis der Standardkosten für Forstliche Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds bzw. der Ländlichen Entwicklung sowie für den Bereich der Flächenwirtschaftlichen Projekte gemäß der Technischen Richtlinie der Wildbach- und Lawinenverbauung.

Die jeweilige Förderungsintensität der Einzelaktivitäten in nationalen Förderungsprogrammen und der daraus berechneten Pauschalsätze werden jährlich beschlossen und im gegenständlichen Maßnahmenkatalog veröffentlicht.

In Eigenleistung durchgeführte Einzelmaßnahmen (Waldbau, Forstschutz) sind bei Vorhandensein eines pauschalen Kostensatzes über Standardkosten abzurechnen.

Projektkulisse – Projektart

Die Förderungsmaßnahmen sind für die Sparten FWP sowie Klimafitter Bergwald Tirol an die jeweiligen Flächenkulissen gebunden. Für die Sparten Ländliche Entwicklung sowie Waldfonds ist die Wertziffer laut Waldentwicklungsplan ausschlaggebend. Die aktuellen Flächenkulissen sowie der ministeriell genehmigte Waldentwicklungsplan sind im Tiroler Rauminformationssystem tiris abrufbar.

Sämtliche forstlichen Förderungsmaßnahmen können unter der Voraussetzung einer positiven naturkundefachlichen Stellungnahme inkl. Zusage zur (anteiligen) Finanzierung durch die Abt. Umweltschutz auch als nationale Wald-Umweltmaßnahme (WUM) abgerechnet werden.

Organisation – Abwicklung

- Für mehrjährige Projekte sind Projekte auszuarbeiten und der BST (Gruppe Forst, Fachbereich Förderung) vorzulegen.
- Die Maßnahmendokumentation für flächenhafte Maßnahmen hat – bis auf wenige Ausnahmen – durch Verortung in der WDB zu erfolgen.
- Die Verbuchung von Fördermaßnahmen in mehrjährigen Projekten hat ausschließlich in diesem mehrjährigen Projekt zu erfolgen.
- Abweichungen in der Projektausführung vom Projektantrag bzw. der Projektgenehmigung sind unverzüglich und schriftlich der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.
- Alle zur Förderung eingereichten Belege und Zahlungsnachweise müssen entwertet (Entwertungsstempel) und als Scan-Datei in der Förderungsanwendung Internet (FAI) erfasst werden.

4. Forstliche Maßnahmen - WALDBAU

4.1. Aufforstung (P103, P203, P303)

Beschreibung	Abgeltung für die Aufforstung von Forstpflanzen (Wiederaufforstung und Ergänzung der Naturverjüngung) auf Waldflächen zur nachhaltigen Sicherstellung der Waldfunktionen und Klimawandelanpassung
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1 oder M2
Voraussetzungen	• Pflanzmaterial gemäß Forstliches Vermehrungsgutgesetz 2002 • Basis Walddtypisierung Tirol, wobei die waldbauliche Beratung und Vorgaben der BFI durchaus davon abweichen können • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme
Waldbauliche Mindeststandards auf Ebene der Teilfläche	Mindestpflanzenzahlen, Baumartenmischung • Laubholzdominanter Standort: 1.200 Stück pro ha • Nadelholzdominanter Standort: 2.000 Stück pro ha • mind. 40 % andere Baumarten als Fichte • Fichte wird im WEP 1xx und WEP 2xx nicht mehr gefördert • Zirbe sowie sonst. Nadelholz (z.B. Lärche) werden im WEP 1XX nicht mehr gefördert Naturverjüngung • vorhandene Naturverjüngung kann bei Stammzahl bzw. Mischungsanteilen mitberücksichtigt werden • wenn Naturverjüngung noch nicht vorhanden, aber berücksichtigt wird, werden max. 60 % der <u>Mindestpflanzenzahl</u> für die Förderung anerkannt • verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme Reine Fichtenstandorte • wenn Einbringung von Mischbaumarten standörtlich nicht möglich (Klimax-Vegetation) oder fachlich sinnvoll, werden max. 60 % der Mindestpflanzenzahl für die Förderung anerkannt jedoch nur im WEP 3XX • verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme Aufforstung von Stecklingen • für die bessere Bedeckung der Aufforstungsflächen werden Weidenstecklinge gefördert, max. 2 Zehntel (400 Stk./ha) und zur Förderung werden 50% der Anzahl als sonstiges Laubholz (max. 200 Stk.) anerkannt • verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme
Basis für Förderung	Standardkosten des BML • 80 % auf Waldflächen mit S2 bzw. S3 laut WEP im M1 und M2; • 80% auf Waldflächen mit W3 laut WEP im M2 und M1; • 60 % auf anderen Waldflächen in M1 und M2

Höhe Förderung		WEP 1xx	WEP 2xx, 3xx bzw. x3x
	Fichte	€ 0,0	€ 1,36 nur im 3xx
	Tanne	€ 1,86	€ 2,48
	Zirbe	€ 0,00	€ 3,04
	Sonstiges Nadelholz	€ 0,00	€ 2,00
	Laubholz	€ 2,10	€ 2,80
	Strauch	€ 3,30	€ 4,40
	Stecklinge (nur ½ Menge)	€ 2,10	€ 2,80
Maßnahme WDB	Aufforstung		
Kategorie FAI, Codes	Aufforstung in M1; P103 (WEP 1xx), P303 (WEP 2xx, 3xx) Aufforstung in M2; P203 (WEP x3x)		

4.2. Pflegepflock (P003)

Beschreibung	Abgeltung für die sichtbare Verpflockung von Forstpflanzen auf Aufforstungsflächen
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 0,80 pro Stück
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; P003

4.3. Wildschutzzaun, Kontrollzaun (P138, P238, P338)

Beschreibung	Abgeltung für die Herstellung und Erhaltung eines schalenwildsicheren Wildschutzzaunes oder Kontrollzaunes für die Waldverjüngung sowie anschließende Entfernung		
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1 oder M2		
Voraussetzungen	- max. Zaunlänge 200 lfm, begründete Ausnahmen nach erfolgter Abstimmung mit BST bis max. 0,5 ha - Abstand zwischen Zäunen mind. 100 m - Zäune sind mind. 10 Jahre funktionstüchtig zu halten - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme		
Basis für Förderung	Standardkosten des BML 80 % auf Waldflächen mit S2 bzw. S3 laut WEP im M1 und M2; 80% auf Waldflächen mit W3 laut WEP im M2 und M1; 60 % auf anderen Waldflächen in M1 und M2		
Höhe Förderung		WEP 1xx	WEP 2xx, 3xx bzw. x3x
	Zaun Rehwild, Gelände < 30 %	3,60 €/lfm	4,80 €/lfm
	Zaun Rehwild, Gelände >= 30 %	4,80 €/lfm	6,40 €/lfm
	Zaun rotwildsicher	9,00 €/lfm	12,00 €/lfm
	Kontrollzaun 25 lfm	300,00 €	400,00 €

	Kontrollzaun 50 lfm	420,00 €	560,00 €
Maßnahme WDB	Kontrollzaun bzw. Kleinzaun		
Kategorie FAI, Codes	Kontrollzaun in M1; P138 (WEP 1xx), P338 (WEP 2xx, 3xx) Kontrollzaun in M2; P238 (WEP x3x)		

4.4. Jungwuchspflege - Pauschale (P322, P422)

Beschreibung	Abgeltung für das Entfernen von Konkurrenzvegetation für Forstpflanzen in Kulturlflächen durch Aussicheln, mit Sense oder Freischneidegerät auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Standardkosten)
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML Kulturpflegen als Eigenleistung werden jedenfalls pauschal abgerechnet
Höhe Förderung	€ 600 pro ha
Maßnahme WDB	Jungwuchspflege
Kategorie FAI, Codes	Jungwuchspflege; P322 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), P422 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

4.5. Jungwuchspflege – Abrechnung nach Kosten (322, 422)

Beschreibung	Abgeltung für das Entfernen von Konkurrenzvegetation für Forstpflanzen in Kulturlflächen durch Aussicheln, mit Sense oder Freischneidegerät auf der Basis von tatsächlichen Firmenkosten
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	Plausibilisierung der Kosten pro ha (Angebotslegung, Zahlungsnachweis)
Basis für Förderung	Nettokosten auf der Basis von Angeboten, wobei max. € 1.400,00 pro ha anerkannt werden
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Nettokosten
Maßnahme WDB	Jungwuchspflege
Kategorie FAI, Codes	Jungwuchspflege; 322 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), 422 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

4.6. Dickungspflege - Pauschale (P126, P326)

Beschreibung	Abgeltung für die flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung bzw. Strukturpflege innerhalb von Pflegezellen auf der Basis von standardisierten Einheitskosten (Standardkosten)
Kulisse, Sparte	Waldfonds M2
Voraussetzungen	- sichtbarer Eingriff im Kronenraum - Hygiene bei gefährdender Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten (Trennschnitte) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)

	• verpflichtende Dokumentation BFI bei Inaugenscheinnahme
Basis für Förderung	60 % der Standardkosten des BML im WEP 11x und WEP 12x 80 % der Standardkosten des BML auf anderen Waldflächen
Höhe Förderung	€ 990,00 pro ha (WEP 11x, WEP12x) € 1.320,00 pro ha
Maßnahme WDB	Dickungspflege, Durchforstung ohne Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Dickungspflege/Durchforstung ohne Holzanfall; P126 (WEP 11x und WEP 12x), P326

4.7. Dickungspflege – Abrechnung nach Kosten (326, 426)

Beschreibung	Abgeltung für die flächige Stammzahlreduktion, Mischwuchsregulierung bzw. Strukturpflege innerhalb von Pflegezellen auf der Basis von tatsächlichen Firmenkosten
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	• sichtbarer Eingriff im Kronenraum • Hygiene bei gefahrdrohender Massenvermehrung von forstschädlichen Insekten (Trennschnitte) • Plausibilisierung der Kosten pro ha (Angebotslegung, Zahlungsnachweis)
Basis für Förderung	Nettokosten auf der Basis von Angeboten - wobei max. € 3.250 pro ha
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Nettokosten
Maßnahme WDB	Dickungspflege, Durchforstung ohne Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Dickungspflege/Durchforstung ohne Holzanfall; 326 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), 426 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

4.8. Durchforstung (P106, P306, P406)

Beschreibung	Abgeltung für Durchforstungseingriffe als Pflegemaßnahme in Hochwaldbeständen zur Erhöhung der Stabilität und Lenkung des Zuwachses auf den verbleibenden Bestand
Kulisse, Sparte	GAP 23-27, 73-04
Voraussetzungen	• mittlere Höhe des Bestandes max. 20 m (Nachweis über Winkelzählproben inkl. Höhenmessung Grundflächenzentralstamm) vor dem Eingriff • Harvesterdurchforstungen sind nicht förderungsfähig • sichtbarer Eingriff in den Kronenraum • die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten), Ausnahmen bei gefahrdrohender Vermehrung von forstschädlichen Insekten (Dokumentation der BFI am Formular zur Inaugenscheinnahme) • Waldbauliches Beratungsformular vor Maßnahmensetzung

	• Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme sowie Spezifikation		
Basis für Förderung	Standardkosten des BML • 80 % auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit der Schutz- oder hoher Wohlfahrtsfunktion laut WEP; • 60 % auf anderen Waldflächen		
Höhe Förderung		WEP 11x, 12x	WEP 2xx, 3xx, x3x
	Durchforstung Bodenzug	990 €/ha	1.320 €/ha
	Durchforstung Tragseilgerät	1.950 €/ha	2.600 €/ha
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall		
Kategorie FAI, Codes	Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P106 (WEP 11x, 12x), P306 und P406 (WEP 2xx, 3xx, x3x)		

4.9. Verjüngungseinleitung (P355, P455)

Beschreibung	Abgeltung für kleinflächige Nutzungen mit Tragseilgeräten im Rahmen eines naturnahen Waldbaus. Dabei sollen sich Bedingungen für eine standortsgerechte Verjüngung auf der Fläche einstellen.
Kulisse, Sparte	GAP 23-27, 73-04 (WEP 3xx)
Voraussetzungen	• nur mehr WEP 3xx • max. Größe der Nutzungsflächen 0,3 ha horizontal (Flächen ab gesicherter Verjüngung können jeweils herausgerechnet werden) • Einzelstammentnahme ohne Flächenbegrenzung (Achtung Forstrechtliche Bestimmungen) • Abstand zwischen Nutzungsflächen mind. 20 m, ausgenommen Seiltrasse • nur Tragseilrückungen förderungsfähig (Seilkräne, Gebirgsharvester) • die Grünbiomasse muss im Wald verbleiben (Abzopfen und Grobentasten), ausgenommen bei gefahrdrohender Vermehrung von forstschädlichen Insekten (Dokumentation der BFI am Formular zur Inaugenscheinnahme) • Waldbauliches Beratungsformular vor Maßnahmensetzung • Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme sowie Spezifikation
Basis für Förderung	Standardkosten des BML - 80 % auf Waldflächen mit hoher Wertigkeit der Schutzfunktion laut WEP
Höhe Förderung	€ 15,84 pro efm
Maßnahme WDB	Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung: P355, P455 (Objektschutz)

5. Forstliche Maßnahmen - FORSTSCHUTZ

5.1. Rüsselkäferbekämpfung (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für die Rüsselkäferbekämpfung mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>auf geförderten</u> Aufforstungsflächen
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	• Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln • nachhaltige und sachgerechte Verwendung der Pflanzenschutzmittel unter Berücksichtigung der zugelassenen Indikationen • auch mehrmalige Abrechnung pro Jahr möglich, sofern notwendig • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) • kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 400,00 pro ha
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V

5.2. Mulchen (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für das maschinelle Mulchen als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	• Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) • kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 1.120,00 pro ha
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V

5.3. Bodenbearbeitung und -vorbereitung (P301)

Beschreibung	Abgeltung für das maschinelle Mulchen als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M1
Voraussetzungen	• Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) • kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	Standardkosten des BML • 80 % auf Waldflächen mit S2 bzw. S3 laut WEP • 80% auf Waldflächen mit W3 laut WEP • 60 % auf anderen Waldflächen
Höhe Förderung	€ 840,00 pro ha € 1.120,00 pro ha auf Waldflächen mit S2 bzw. S3 und W3 laut WEP
Maßnahme WDB	Forstschutzmaßnahmen
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P301 (bei WEP 2xx, 3xx und x3x) ; P101

5.4. Hacken von Schlagabraum als Forstschutzmaßnahme (P036)

Beschreibung	Abgeltung für das maschinelle Hacken von fängischer Biomasse als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5
Voraussetzungen	- anfallendes Hackgut muss im Wald verbleiben gelieferte/anfallende Holzmenge (efm) x 0,5 = X srm (Modell Schätzung) - Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 1,84 pro Schüttraummeter
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung, P036

5.5. Aufarbeitung von Einzelschäden – Waldfonds (P036V)

Beschreibung	Abgeltung für die aufwändige Aufarbeitung von diffusen Einzelschäden bis max. Schadholzanfall in Form von Nestern
Kulisse, Sparte	Waldfonds M5 (WEP 3xx)
Voraussetzungen	- Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Auf Grund der zur Verfügung stehenden Budgetmittel sowie der im allgemeinen steigenden Schadholzmengen wird max. 50 % des angefallenen Schadholzes für die Förderung anerkannt - Verweis auf Abmaß laut WDB (Nr. Maßnahme auf Pauschalformular) - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) - kein Formular für Inaugenscheinnahme in M5 Waldfonds
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 25,60 pro efm (halbe Menge)
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen MIT Verortung, P036V (WEP 3xx)

5.6. Aufarbeitung Schadholz (P355 und P455) I

Beschreibung	Abgeltung für Zwangsnutzungen und notwendige Aufräumarbeiten mittels Tragseilrückungen
Kulisse, Sparte	GAP 23-27, 73-04 (WEP 3xx und 2xx)
Voraussetzungen	- Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds - Verweis auf Abmaß laut WDB im Rahmen der Abrechnung - Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Formular für Inaugenscheinnahme sowie Spezifikation - Waldbauliches Beratungsformular vor Maßnahmensetzung
Basis für Förderung	Standardkosten des BML

	80 % auf Waldflächen mit mittlerer oder hoher Wertigkeit der Schutzfunktion laut WEP
Höhe Förderung	€ 15,84 pro efm in Waldflächen WEP 2xx, 3xx
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung P355, P455 (Objektschutz)

5.7. Zwangsnutzungen € 70+ (458, 456)

Beschreibung	Abgeltung für sehr aufwändige Zwangsnutzungen innerhalb von Objektschutzwäldern
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald: rote Flächen)
Voraussetzungen	• Berücksichtigung Abrechnungsmöglichkeiten über den KAT-Fonds • Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme • Nachweis Stückkosten i.H.v. mind. Netto € 70,00 pro efm • Verweis auf Abmaß laut WDB im Rahmen der Abrechnung • Zwingende Vorlage der Rechnung lt. Abmaß und Vergleichsangebote • Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie Spezifikation • Berücksichtigung von Holzerlösen • Hubschrauberrückung nur nach dokumentierter Alternativenprüfung
Basis für Förderung	Standardfördersatz 40%, bis max. 80 % auf Basis von Nettokosten möglich
Maßnahme WDB	Schadholz
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung; 458 oder 456 (Hubschrauberbringung O)

5.8. Holz vor Ort belassen (P357, P457)

Beschreibung	Abgeltung für das Holz vor Ort belassen in wirtschaftlich unverhältnismäßigen Bringungslagen
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald) Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	• Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme • Holz muss vor Ort belassen werden • Bekämpfungstechnische Behandlung im Sinne des vorbeugenden Forstschutzes • Potentielle Gefahr der Verklausung von Wildbächen durch belassenes Material oder Wurzelstöcke ist zu berücksichtigen • max. 50 vfm pro Begünstigtem, Möglichkeit Einzelentscheid BST • Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 36,80 pro vfm
Maßnahme WDB	Aufräumarbeiten, Holz vor Ort belassen

Kategorie FAI, Codes	Aufräumarbeiten: P357 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), P457 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)
----------------------	---

5.9. Schadholztransporte Nass- oder Trockenlager (P012) – derzeit nicht aktiv

Beschreibung	Abgeltung für den Hin- und Abtransport sowie die zusätzliche Manipulation von Schadholz im Rahmen eine Zwischenlagerung in Nass- oder Trockenlagern als Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	Waldfonds M4
Voraussetzungen	• standörtliche Eignung des Zwischenlagerplatzes • Nachweis von allenfalls erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen für den Zwischenlagerplatz • mind. 95 % des eingelagerten Holzes am Lagerplatz muss Schadholz aus einem Befalls- oder Katastrophengebiet Österreichs sein • regional schwierige Absatzmöglichkeit am Holzmarkt (Kriterium Holzpreis - Mindestpreis wird eingeführt nach Rücksprache) • bei der Abwicklung über Genossenschaften muss plausibel nachgewiesen werden können, dass der finanzielle Vorteil durch die Förderungsmaßnahme weitestgehend dem betroffenen Waldbesitzer bzw. Holznutzungsberechtigten zu Gute kommt • Verwendung eines Lieferscheins (Nachweisungsliste) inkl. Bestätigung der Holzmenge durch das zuständige Forstaufsichtsorgan • Abmaß laut WDB ist bei der Abrechnung beizulegen • Lageplan der Zwischenlagerplätze ist dem Förderungsantrag beizulegen
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 6,80 pro fm für Schadholztransporte Trockenlager € 9,20 pro fm für Schadholztransporte Nasslager
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; P012

5.10. Fangbaum (P017)

Beschreibung	Abgeltung für die Holzentwertung sowie den Mindererlös durch den Absatz als Kleinmenge bei der kontrollierten Vorlage von Fangbäumen als vorbeugende Forstschutzmaßnahme
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	• max. 20 Fangbäume je Schlagort (Fangschlag) • regelmäßige Kontrolle und Führung eines Fangbaumprotokolls • max. 10 Fangbäume können in einem Protokoll zusammengefasst werden • zeitgerechte Abfuhr oder bekämpfungstechnische Behandlung • Verwendung der Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) sowie ein Fangbaumprotokoll
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 24,00 pro Fangbaum
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung, P017

5.11. Hygienemaßnahmen (319, 419)

Beschreibung	Abgeltung für Hygienemaßnahmen im Rahmen der Schutzwaldbewirtschaftung und des vorbeugenden Forstschutzes
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald) Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme
Höhe Förderung	Standardsatz 40% , max. 80 % der anrechenbaren Kosten
Kategorie FAI, Codes	Forstschutzmaßnahmen OHNE Verortung; 319 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), 419 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

6. Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Abwicklung durch Abt. Forstorganisation und Abt. Umweltschutz:

6.1. Lärchweide-/Lärchwiesenwälder (P606)

Verweis auf die Biodiversitäts-Leitlinie des Land Tirol, Seite 12,

Maßnahme „Habitatstrukturen und Habitatkontinuität“

Beschreibung	Abgeltung für die Wiederherstellung von traditionellen Lärchweiden- und Lärchwiesenwäldern
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel), GAP (wenn Kosten über 1.000€)
Fachliche Einschränkungen	• keine Pflege von bestehenden Lärchwiesen • 20 m mittlere Bestandeshöhe des zu entfernenden Bestandes
Voraussetzungen	• Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion • eine Mehrfachförderung ist auszuschließen • die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das Agrar-Umweltprogramm gefördert sein • Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten • Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen • ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen • Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Verpflichtungen	• Die Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Förderung enden mit Abschluss des Detailprojektes. • 5- jährige Erhaltungspflicht in Bezug auf die LE- Sonderrichtlinie • Der Förderungswerber verpflichtet sich, nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahme die wiederhergestellte Lärchweide /-wiese als Weide und/oder Mähwiese zu nutzen.
Basis für Förderung	Max. bis 100 % der Standardkosten
Höhe Förderung	Max. bis € 1.650 pro ha bei Rückungen im Bodenzug Max. bis € 3.250 pro ha bei Tragseilrückungen
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Nationale WUM: Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P606

6.2. Lebensraumverbesserung für gefährdete Tierarten (P606, P601, P655, 095)

Verweis auf die Biodiversitäts-Leitlinie des Land Tirol, Seite 8 f und 12 f

Maßnahme „Defragmentierung von Waldflächen“ und „Habitatstrukturen und Habitatkontinuität“

Beschreibung	Schaffung, Sicherung, Wiederherstellung und Verbesserung von speziellen Habitaten für geschützte und sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Tierarten in Waldökosystemen (z.B. Auerwild, schwarzer Apollofalter etc.)
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel), GAP (wenn Kosten über 1.000€)

Voraussetzungen	• Förderbar ist Flächenschutz inkl. Verjüngung und Pflege (Kleinbiotope; Vogelschutz, Waldlichtungen in Wäldern mit besonderem Lebensraum (§ 32 a Forstgesetz 1975)) • Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion • eine Mehrfachförderung ist auszuschließen • die Projektfläche darf nicht bereits bzw. während der Laufzeit des Einzelprojektes durch das Agrar-Umweltprogramm gefördert sein • Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten • Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen, auch Verbote möglich • ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen • Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Verpflichtungen	• Die Maßnahmen im Rahmen der gegenständlichen Förderung enden mit Abschluss des Detailprojektes • 5- jährige Erhaltungspflicht in Bezug auf die LE- Sonderrichtlinie
Basis für Förderung	Max. bis 80 % der anrechenbaren Nettokosten bzw. Standardkosten
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall
Kategorie FAI, Codes	Nationale WUM: Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P606 ; Bodenbearbeitung P601 ; Endnutzung Förderung P655 ; Wasserbau 095 etc.

6.3. Waldränder – Juwelen (P611)

Verweis auf die Biodiversitäts-Leitlinie des Land Tirol, Seite 8 f und 10 f

Maßnahme „Defragmentierung von Waldflächen“ und Maßnahme „Attraktive Waldränder gestalten“

Beschreibung	Abgeltung für eine standortsangepasste, ökologisch wertvolle Waldrandgestaltung (Pflanzung, Pflege)
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel), Waldfonds
Antragstellung	• Nationale WUM – Antrag bei der Bezirksforstinspektion (Nationaler Antrag) • eine Mehrfachförderung ist auszuschließen
Voraussetzungen	• Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten • Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen • die Bestimmungen laut Tiroler Feldschutzgesetz 2000 sind zu beachten • Aufforstung von standortstauglichen, heimischen und wenn verfügbar autochthonen Laubhölzern, Sträuchern sowie seltenen Baumarten, inkl. Verpflockung und Aussicheln bei Bedarf • keine gravierenden Verjüngungshemmnisse • <u>max. 100 Stk. pro ha bei seltenen Baumarten</u> (Bergulme, Flatterulme, Feldulme, Blumenesche, Eibe, Schwarzpappel, Spitzahorn, Feldahorn) • <u>verpflichtender Einzelschutz bei seltenen Baumarten</u>: Schutzkörbe oder Gitterschläuche (ausgenommen Monoschutzsäule)

	• ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen • Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst	
Geförderte Gehölzarten	Alpenjohannisbeere, Baumweide, Bergahorn, Bergulme, Birke, Blumenesche, Eberesche, Eibe, Esche, Faulbaum, Feldahorn, Feldulme, Flatterulme, Gemeiner Schneeball, Gemeiner Wacholder, Grauerle, Grüne Berberitze, Grünerle, Hainbuche, Heckenkirsche, Hundsrose, Korbweide, Kreuzdorn, Liguster, Pfaffenhütchen, Purpurweide, Reifweide, Rotblättrige Rose, Rotbuche, Roter Hartriegel, Salweide, Sanddorn, Schlehdorn, Schwarzer Holunder, Schwarzerle, Schwarzpappel, Silberweide, Sommerlinde, Spitzahorn, Steinweichsel, Stieleiche, Traubeneiche, Traubenholunder, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Waldhasel, Weinrose, Weißtanne, Wilder Wein, Wildrose, Wildzwetschke, Winterlinde, Wolliger Schneeball, Zitterpappel	
Basis für Förderung	100 % der Standardkosten	
Höhe Förderung	Laubholz	3,50 €/Stk.
	Laubholz Heister	6,50 €/Stk.
	Strauch	2,33 €/Stk.
	Pflöcke (min. 1,5 x 1,5 cm und 100 cm Länge)	1,00 €/Stk.
	Einzelschutz (Körbe, keine Monosäulen)	5,10 €/Stk.
Maßnahme WDB	Aufforstung	
Kategorie FAI, Codes	Aufforstung; P611	

6.4. Totholz und Bruthöhlenbäume (P692)

Verweis auf die Biodiversitäts-Leitlinie des Land Tirol, Seite 6 f, 8 f, 12

Maßnahme „Habitatbäume, Alt- und Totholz fördern“ ; Maßnahme „Defragmentierung von Waldflächen“;

Maßnahme „Habitatstrukturen und Habitatkontinuität“

Beschreibung	Abgeltung für das Belassen von stehendem Totholz bzw. Bruthöhlenbäume als ökologisch wertvoller Lebensraum
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen Nationale WUM	• Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion • eine Mehrfachförderung ist auszuschließen • Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten • Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen • forstschutztechnisch und bezogen auf die Verkehrssicherungspflicht unbedenklich (nicht im Gefährdungsbereich öffentlicher Straßen, Wege, Eisenbahnen, markierter Wanderwege u.a.) • Schutzwald außer Ertrag von der Förderung ausgenommen • mind. 8 m Baumlänge und 40 cm BHD • Schätzung der Holzmasse nach Denzin über den Ansatz <u>$BHD^2/1.000$</u> • 10 Jahre Behaltezeitraum • pro Kategorie max. 5 Stück pro ha bzw. Begünstigtem • Fällung und Aufarbeitung verboten

	• Umgefallenes/r Totholz oder Bruthöhlenbaum ist vor Ort zu belassen • ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen • Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % der Standardkosten
Höhe Förderung	€ 35,00 pro fm
Kategorie FAI, Codes	Nationale WUM: Waldumweltmaßnahmen; P692

6.5. Pferde-Holzbringung (P679, P680)

Verweis auf die Biodiversitäts-Leitlinie des Land Tirol, Seite 18 f
Maßnahme „Bodenschutz und Forststraßenbau optimieren“

Beschreibung	Abgeltung für die boden- und naturverjüngungsschonende Pferderückung
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel)
Voraussetzungen, Bedingungen	• Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion • eine Mehrfachförderung ist auszuschließen • Begutachtung vor Ort durch einen Forstsachverständigen oder einen forstfachlich ausgebildeten Experten • Festlegung allfälliger Maßnahmen und/oder Pflegeauflagen, auch Verbote möglich • ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen • Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst
Basis für Förderung	100 % der Standardkosten
Höhe Förderung	€ 17,00 pro efm
Maßnahme WDB	Vornutzung, Durchforstung mit Holzanfall bzw. Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Vornutzung/Durchforstung mit Holzanfall; P679 Endnutzung Förderung; P680

6.6. Neophytenbekämpfung (P600)

Verweis auf die Biodiversitäts-Leitlinie des Land Tirol, Seite 18 f
Maßnahme „Bodenschutz und Forststraßenbau optimieren“

Beschreibung	Abgeltung für flächige Bekämpfungsmaßnahmen im Wald gemäß Strategie für Tirol im Umgang mit gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)
Kulisse, Sparte	Nationale WUM (Landesmittel), GAP (wenn Kosten über 1.000€)
Voraussetzungen Nationale WUM	• Antragstellung bei der Bezirksforstinspektion • eine Mehrfachförderung ist auszuschließen • nähere Informationen im Handbuch zur „Strategie für Tirol im Umgang mit gebietsfremden Pflanzenarten (Neophyten)“ • ein Lageplan ist verpflichtend beizulegen • Bewilligung der Maßnahmen durch die Abteilung Umweltschutz und die Gruppe Forst; Projektbestätigung und Freigabe durch die Gruppe Forst

Basis für Förderung	Max. bis 100 % der Standardkosten
Höhe Förderung	Max. bis € 1.650 pro ha
Kategorie FAI, Codes	Nationale WUM: Waldumweltmaßnahmen; P600

Weitere Beispiele für biodiversitätsfördernde Maßnahmen, Abwicklung durch die Abteilung Umweltschutz:

Lebensraumförderung: Moore

Lebensraumförderung: Neuanlage von Ufergehölzsäumen an Fließgewässern

Lebensraumförderung: Stehende Gewässer

Artenschutzförderung: Maßnahmen für Raufußhühner und Steinhuhn

Artenschutzförderung: Nisthilfen (auch für Fledermäuse und Insekten)

Artenschutzförderung: Maßnahmen zur Stärkung von Beständen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten

Artenschutzförderung: Pflege von Naturdenkmälern

Artenschutzförderung: Sonstige Artenschutzprojekte

Förderung der Naturschutzforschung und Naturschutzplanung: Managementpläne für Natura 2000- und andere geschützte Gebiete

Bitte wenden Sie sich bei Interesse oder Fragen an:

Abteilung Umweltschutz

Amt der Tiroler Landesregierung

Abt. Umweltschutz

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Tel.: +43 | 5 12 | 5 08 34 52

E-Mail: umweltschutz@tirol.gv.at

7. Sonstige Maßnahmen

7.1. Dreibeinbock (P667)

Beschreibung	Abgeltung für die Errichtung von Dreibeinböcken im Objektschutzwald
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald)
Voraussetzungen	• Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme • Umsetzung in Objektschutzwäldern • Vorlage der Rechnung zum Preisvergleich mit den Standardkosten und Abrechnung nach Kostenparität (Stückzahl) • Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular) • Stellungnahme der WLV und Vorgabe Stückzahl mit Lageplan
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Maßnahme WDB	Schnee- & Steinschlagberuhigung
Kategorie FAI, Codes	Schnee- & Steinschlagberuhigung; P667

7.2. Hangsanierung (019)

Beschreibung	Abgeltung für notwendige Hangentwässerungen, Stabilisierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bei instabilen Geländebedingungen
Kulisse, Sparte	FWP (Hinweiskarte Schutzwald: rote Flächen) Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	• Abstimmung mit BST vor Durchführung der Maßnahme • grundsätzlich in Wäldern mit hohem Naturgefahrenpotential und mit Objektschutzwirkung • z.B. technische Begleitmaßnahmen zur Sicherung der direkten Objektschutzwirkung
Höhe Förderung	Standardsatz 40% , max. 60 % der anrechenbaren Kosten
Kategorie FAI, Codes	X Hangstabilisierung; 019 Querfällungen: Schnee- & Steinschlagberuhigung; P302 (Hinweiskarte: Wald mit Objekt- und/ oder Standortschutzfunktion), P402 (Hinweiskarte: Wald mit Objektschutzfunktion)

7.3. Entfernung Einzelbäume – Straßenschutz (P004)

Beschreibung	Aufwandsentschädigung für die Entfernung (Aufarbeitung und Lieferung) von geschädigten/kranken Einzelbäumen im Gefährdungsbereich von Bundes- und Landesstraßen
Kulisse, Sparte	Nationales (Landesmittel)
	• Antrag für gesamten Bereich der BFI vor Durchführung • Unmittelbare Gefährdung für den Straßenverkehr (Gefährdungsbereich) • behördliche Auszeige, Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei

	• nicht förderungsfähig auf Grundflächen des Bundes oder des Landes • BHD mind. 25 cm • Verwendung Nachweisungsliste für Pauschalen (Pauschalformular)
Basis für Förderung	80 % der Standardkosten des BML
Höhe Förderung	€ 30,00 pro efm
Maßnahme WDB	Endnutzung
Kategorie FAI, Codes	Endnutzung Förderung: P004

7.4. Controlling, Einsatz von Drohnen (020)

Beschreibung	Abgeltung für Flüge mit Drohnen in den Bereichen Forstwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung
Kulisse, Sparte	FWP Einzelprojekte mit Genehmigung durch BST möglich
Voraussetzungen	• Abstimmung mit BST vor Durchführung • die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein (Zulassung, Bewilligung, Führerschein u.a.) • Verpflichtende Plausibilisierung Kosten (Angebote und Auftragsvergabe)
Höhe Förderung	80 % der anrechenbaren Kosten davon abweichend im Ausnahmefall über Einzelentscheid BST (z.B. Controlling)
Kategorie FAI, Codes	Controlling, Planung, Betreuung; 020

7.6. Forststraßenbau (Neubau und Umbau) (450, 350)

Beschreibung	Wegeneu- und –Umbau zur Ermöglichung und Erleichterung der Waldwirtschaft
Kulisse, Sparte	GAP 23-27, 73-03
Voraussetzungen	• die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein (Bewilligung, Technischer Bericht, Kostenschätzung, Lageplan) • Verpflichtende Plausibilisierung Kosten (Angebote und Auftragsvergabe) • Förderung nur bei LKW-befahrbaren Forststraßen möglich • forstliche Nutzung der Wegeanlage muss deutlich überwiegen • die Wirtschaftlichkeit der geplanten Forststraße hat im Vordergrund zu stehen • Forststraßenbau nur mehr bei mind. 70% der Vorteilsfläche im WEP 3XX förderbar • Einzelentscheid durch die BST nur in begründeten Ausnahmefällen möglich • Formular für Inaugenscheinnahme
Höhe Förderung	35% der anrechenbaren Kosten bei weniger als 70% der Vorteilsflächen im WEP 3XX 50% der anrechenbaren Kosten bei mindestens 70% der Vorteilsflächen im WEP 3XX

Kategorie FAI, Codes	Wegebau; Objektschutzwald 450, Schutzwald 350
----------------------	---

7.6. Waldwirtschaftspläne (642)

Beschreibung	Pläne für den Bereich Waldmanagement, Stichprobeninventuren und Standortkartierungen, Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete
Kulisse, Sparte	GAP 23-27, 78-03
Voraussetzungen	• Verpflichtende Plausibilisierung der Kosten (Angebote und Auftragsvergabe) • Formular für Inaugenscheinnahme • Lageplan
Höhe Förderung	40% der anrechenbaren Kosten
Kategorie FAI, Codes	Waldwirtschaftspläne; 642